

Abstandsflächensatzung

in der Fassung vom 07.09.1995

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. 04. 1993 sowie der §§ 6 und 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20. 12. 1993 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07. 09. 1995 die nachfolgende Satzung über andere als die in § 6 Abs. 4 bis 6 und Abs. 9 vorgeschriebene Tiefen der Abstandsflächen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf das in der beigefügten Übersichtskarte dargestellte Altstadtgebiet. Die Karte bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Tiefen der Abstandsflächen

Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung und der sonstigen erhaltenswerten Eigenart der Altstadt sind geringere als die in § 6 Abs. 4 bis 6 und Abs. 9 vorgeschriebene Tiefen der Abstandsflächen zulässig. Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt allgemein 0,2 H. Die Tiefe der Abstandsflächen, die sich an öffentlichen Verkehrsflächen (Gassen) gegenüberliegen, ergeben sich aus der jeweiligen Breite der Verkehrsflächen.

§ 3

Traufgasse (Längen)

Weist die vorhandene Bebauung Traufgassen (Längen) auf, bei denen die Tiefe der Abstandsflächen geringer ist, als nach § 2 zulässig ist, wird die Tiefe der Abstandsflächen auf das Maß der bisherigen Traufgasse festgesetzt.

- 60/5 -

§ 4

Inkrafttreten

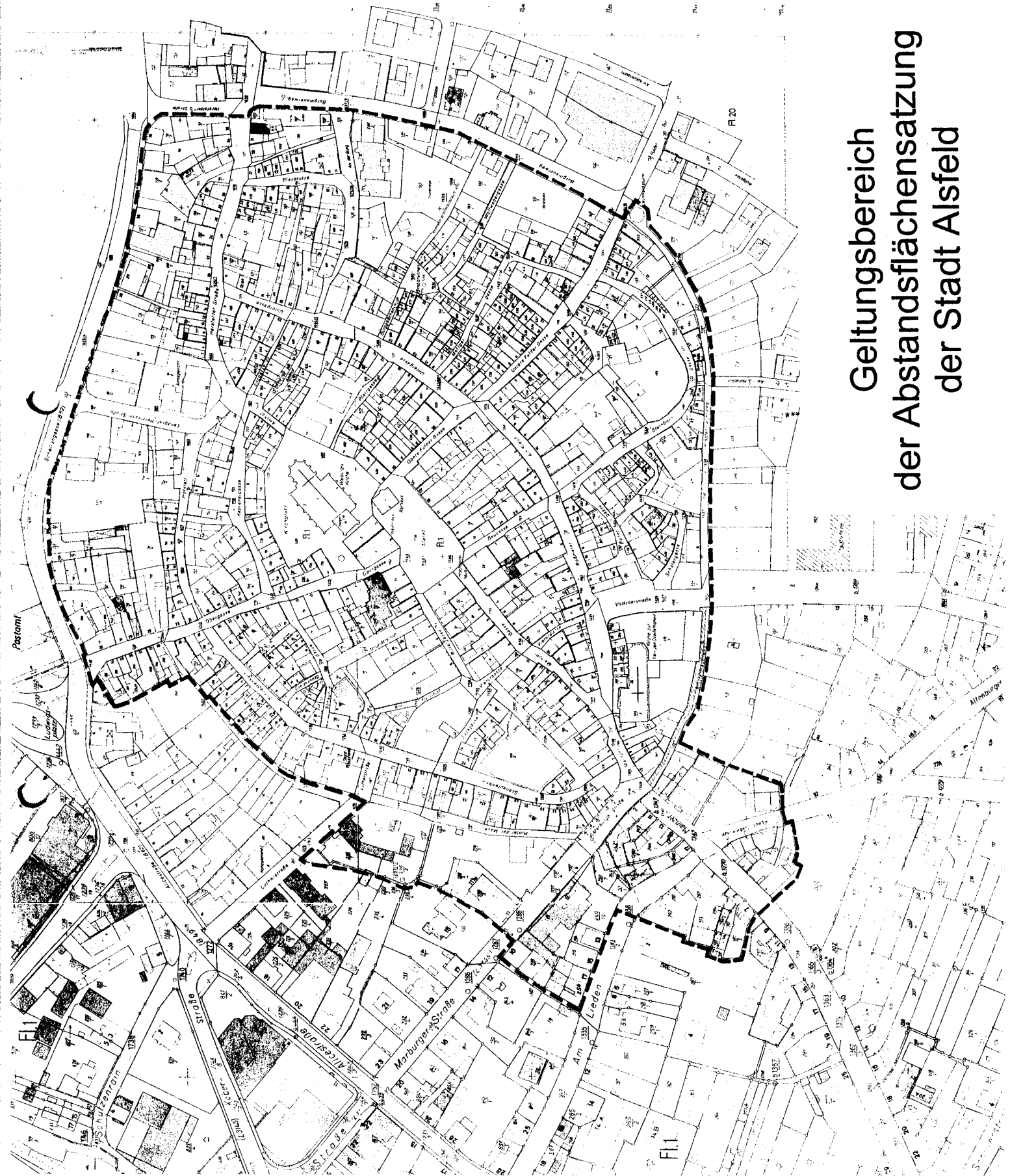
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alsfeld, den 7. September 1995

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Diestelmann, Bürgermeister

6015



Geltungsbereich
der Abstandsflächensatzung
der Stadt Ailsfeld